

Lehrplan „Klettern in der Schule“

1 Rechtliche Grundlagen

1.1 Versicherungsschutz durch die gesetzliche Schülerunfallversicherung

Für Schülerinnen und Schüler von allgemein- oder berufsbildenden Schulen besteht auf der Grundlage des Sozialgesetzbuches VII (§ 2, Abs. 1, Nr. 8 b SGB VII) ein gesetzlicher Unfallversicherungsschutz.

Unfallversichert sind sämtliche Tätigkeiten, die in den rechtlichen und organisatorischen Verantwortungsbereich der Schule fallen. Dies schließt die Teilnahme am Unterricht und die Teilnahme an unmittelbar vor bzw. nach dem Unterricht von der Schule bzw. im Zusammenwirken mit ihr durchgeführten Betreuungsmaßnahmen genauso ein, wie Aktivitäten während der Pause oder bei außerunterrichtlichen Veranstaltungen. Der Versicherungsschutz beinhaltet gesetzlich festgelegte Leistungen für entstandene Körperschäden infolge eines Schulunfalls oder einer Berufskrankheit (vgl. K. u. U. 1998 Nr. 18, S. 308 und K. u. U. 1995, Nr. 18, S. 554)

1.2 Haftung und Haftungsprivileg

Im Falle eines Schülerunfalls oder einer Berufskrankheit besteht seitens der betroffenen Schüler/-innen ein Leistungsanspruch gegenüber den zuständigen Unfallversicherer. Träger der gesetzlichen Schülerunfallversicherungen sind die Gemeindeunfallversicherungsverbände bzw. Unfallkassen.

Der Leistungsanspruch gegenüber dem Unfallversicherungsträger schließt gleichzeitig alle anderen gesetzlichen Ansprüche auf Ersatz des entstandenen Körperschadens aus. Dies bedeutet, dass der verletzte Schüler/-in keine Ansprüche gegenüber Mitschülern/-innen, Lehrkräften, Schulleitungen, Schulträgern oder Schulhoheitsträgern geltend machen kann (Ausnahme: der Schädiger handelt vorsätzlich). Ausgeschlossen wird damit auch der Amtshaftungsanspruch nach § 839 Abs. 1 BGB und der Anspruch auf Schmerzensgeld nach § 847 Abs. 1 BGB gegenüber Lehrern/-innen. Man spricht in diesem Zusammenhang vom sogenannten Haftungsprivileg (Haftungsfreistellung). Von diesem Haftungsprivileg unangetastet bleibt jedoch das Recht des Unfallversicherungsträgers und des Dienstherrn, den Ersatz seiner geleisteten Aufwendungen dann zu verlangen (Regressanspruch), wenn der Lehrer/-in vorsätzlich oder grob fahrlässig seine Pflichten gegenüber dem anvertrauten Kind vernachlässigt hat.

2 Voraussetzungen für den Versicherungsschutz beim Klettern in der Schule

2.1 Organisatorische Voraussetzungen

Klettersportliche Aktivitäten einer Schule fallen dann unter den gesetzlichen Unfallschutz, wenn:

- „ es sich um eine lehrplanmäßige Schulveranstaltung handelt (z.B. Klettern im Rahmen des regulären Schulsportunterrichtes),
- „ eine schulrechtliche Regelung vorliegt (z.B. Regelung spezieller Sachverhalte durch den Schulhoheitsträger) oder
- „ die Schulleitung eine entsprechende Entscheidung getroffen hat (z.B. Genehmigung des Besuchs einer Kletteranlage im Rahmen eines Aktionstages).

Entscheidend ist in diesem Zusammenhang, dass es sich bei den klettersportlichen Aktivitäten um von der Schule veranlasste Maßnahme handelt, d.h. die Schule muss für die äußeren Bedingungen, die inhaltliche Gestaltung, die Leitung und Aufsicht verantwortlich sein. Die bloße Bereitstellung von Klettereinrichtungen oder die Anwesenheit von Lehrkräften reicht nicht aus, um den Versicherungsschutz zu begründen.

Sofern Kletteraktionen mit Schülern im Rahmen von außerunterrichtlichen Veranstaltungen (z.B. bei Wanderungen, Ausflügen, Schullandheimaufenthalten) vorgesehen sind, ist vorab die Genehmigung der Schulleitung erforderlich. Darüber hinaus wird dringend empfohlen, die Einverständniserklärung der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten einzuholen.

2.2 Personelle Voraussetzungen

2.2.1 Qualifikation der Lehrkraft

Grundsätzlich bestehen gegen das Klettern in der Schule an künstlichen Kletterwänden seitens der Unfallversicherungsträger keine Einwände. Voraussetzung ist jedoch, dass der Übungsbetrieb die notwendigen sicherheitstechnischen Anforderungen erfüllt und unter der Aufsicht und Leitung von erfahrenen bzw. ausgebildeten Personen steht.

Die Frage, welche Qualifikation eine Lehrkraft nachweisen muss, um mit Schülern zu klettern, ist nur in Abhängigkeit von der Bauart der vorhandenen Klettereinrichtung (Boulder-, Toprope- oder Vorstiegswand) und der beabsichtigten Nutzung zu beantworten.

Beim Klettern an Boulderwänden ist davon auszugehen, dass jede Lehrkraft durch eine entsprechende Einweisung in die Lage versetzt werden kann, einen geregelten Kletterbetrieb zu organisieren. Der Übungsbetrieb an einer Toprope oder Vorstiegswand verlangt hingegen eine spezielle fachliche Qualifikation der leitenden Personen, insbesondere im Hinblick auf die erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen bzw. das sicherheitsgerechte Verhalten beim Klettern. Über die nachzuweisenden Aus-, Fort- und Weiterbildungen entscheidet das zuständige Ministerium in Absprache mit den Unfallversicherungsträgern und Fachverbänden.

2.2.3 Sorgfalts- und Aufsichtspflicht

Die Sorgfalts- und Aufsichtspflicht ist eine pädagogische Aufgabe. Aufsichtspflichtig ist generell diejenige Lehrkraft, der die Schüler/-innen anvertraut sind. Darüber hinaus besteht die Sorgfalts- und Aufsichtspflicht grundsätzlich für jede Lehrkraft, soweit sich die Notwendigkeit aus einer aktuellen Situation heraus ergibt.

Unerheblich ist dabei, ob die Aufsichtspflicht aufgrund einer konkreten Zuweisung erfolgt (z.B. im Zuge der Unterrichtsverteilung oder Einteilung der Pausenaufsicht) oder von einem Lehrer/-in freiwillig übernommen wird. Dies gilt auch für das Klettern in der Schule.

Bei der Festlegung des Umfangs der Sorgfalts- und Aufsichtspflicht muss zwischen dem Klettern an Boulderwänden und dem Übungsbetrieb an Toprope- oder Vorstiegswänden unterschieden werden.

Unter der Prämisse, dass die vorhandenen baulichen Gegebenheiten hierfür geeignet sind und die sicherheitstechnischen Anforderungen erfüllt sind (vgl. Punkt xxx „Sicherheitstechnische Vorgaben zu Bau und Ausrüstung“), darf bei Boulderwänden ohne Aufsicht geklettert werden. Dies entlässt die Lehrkräfte jedoch nicht aus der Pflicht, im Bedarfsfall (z.B. bei Gerangel an einer Boulderwand während der großen Pause) regulierend einzugreifen.

Ganz anders stellt sich die Situation bei der Nutzung von Toprope- und Vorstiegswänden dar. Das Klettern mit freien Fallhöhen über 2,0 Meter Fußhöhe darf nur mit Seilsicherung erfolgen. Um einen sicheren Kletterbetrieb zu garantieren, müssen zum einen spezielle Anseil-, Sicherungs- und Klettertechniken verwendet, zum anderen geeignete Organisationsformen ausgewählt werden. Dies macht eine fachkundige Beaufsichtigung und Anleitung der Schüler unverzichtbar. Selbstverständlich ist der Umfang und die Art der Aufsicht auf den konkreten Einzelfall abzustimmen. Alter, Einsicht, Fähigkeiten und Fertigkeiten der Schüler/-innen sind hierbei genauso zu berücksichtigen, wie die räumlichen Verhältnisse oder die erkennbaren Gefährdungspotentiale. Das Klettern in der Schule stellt an die Lehrkräfte bezüglich der Sorgfalts- und Aufsichtspflicht dann erhöhte Anforderungen, wenn z.B.

- „ Kenntnisse über Fähigkeiten und Fertigkeiten der Schüler/-innen noch nicht vorhanden sind,
- „ Einsteiger-, Anfänger- oder heterogene Gruppen unterrichtet werden,
- „ in unbekanntem oder schwierigem Gelände geklettert wird.

Eine funktionierende und effektive Aufsicht beim Klettern muss dementsprechend:

1. kontinuierlich,
2. aktiv und
3. präventiv angelegt sein.

Dies bedeutet, dass die Aufsicht durch den Lehrer/-in beim Toprope- oder Vorstiegsklettern

grundsätzlich ununterbrochen ausgeübt werden und die Schüler sich hierbei durch die Anwesenheit des Lehrers zumindest beaufsichtigt fühlen müssen. Soweit wichtige sicherheits-technische Vorgaben und Verhaltensweisen einzuhalten sind, darf sich die Aufsicht nicht auf Warnungen und Weisungen beschränken. Gegebenenfalls müssen vereinbarten Regelungen durch Verbote durchgesetzt werden

Besondere Bedeutung kommt der präventiven Aufsichtsführung zu. Hierunter ist das umsichtige und vorausschauende Handeln der Lehrkräfte zu verstehen. Zu den wichtigsten Aufgaben der Lehrers gehört es, sich im Vorfeld einer Kletteraktivität Gedanken über mögliche Problembereiche und Gefahrenquellen zu machen. Die speziellen räumlichen, zeitlichen oder verhaltensbedingten Gegebenheiten sind maßgeblich. Die gewissenhafte Planung und Organisation einer Veranstaltung gehört genauso hierzu, wie die Beschaffung, Nutzung, Pflege und Wartung geeigneter Ausrüstung.

3 Sicherheitstechnische Vorgaben zu Bau und Ausrüstung

Der baulich einwandfreie Zustand von künstlichen Kletteranlagen ist eine Grundanforderung für den sicheren Übungsbetrieb. Folgende Regelungen und weitere Informationen müssen dabei beachtet werden:

GUV 20.54	Sicher nach oben...Klettern in der Schule
DIN EN 12572	Künstliche Kletteranlagen
DIN EN 1176-1	Spielplatzgeräte
DIN EN 1177	Stoßdämpfende Spielplatzböden

3.1 Boulderwände

3.1.1 Griffe und Tritte

Grundsätzlich ist die Eigenmontage für Befestigungspunkte von Griffen und Tritten möglich, sofern dafür Sachkenntnis besteht. Griffe und Tritte sollten von einer Fachfirma bezogen werden, von selbstgebauten Griffen und Tritten ist wegen dem höheren Verletzungsrisiko abzuraten. Alle Griff- und Trittelemente müssen gerundete Kanten aufweisen. Ungeachtet dessen ist es immer ratsam, sich die Einhaltung der gültigen Vorschriften vom Hersteller bestätigen zu lassen (nach CE-Zeichen und Konformitätserklärung gemäß DIN EN 12572 fragen).

3.1.2 Wandbeschaffenheit

Alle berührbaren Flächen dürfen keine scharfen Kanten, Grate und Öffnungen zwischen 8 und 25 mm (ausgenommen Befestigungsbohrungen) aufweisen. Fangstellen für Kleidungsstücke/Schnüre sind zu vermeiden. Wände mit z. B. Strukturputz (zu hohe Rauigkeit) sind nicht zulässig. Freistehende Wände müssen standfest aufgestellt sein, ebenso müssen Vorkehrungen gegen ein Überklettern getroffen werden. Elektrische Leitungen (z. B. Kabelverbindungen, Blitzableiter) sind aus dem Kletterbereich zu entfernen.

3.1.3 Niedersprungbereich

Der Niedersprungbereich muss eben, hindernisfrei und mindestens 2m nach hinten und seitlich ausgeweitet sein. In Abhängigkeit der maximalen Fussauftrittshöhe gelten für den Untergrund folgende Anforderungen:

Tritthöhe maximal 0,6m:	Untergrund nicht dämpfend (z. B. Asphalt)
Tritthöhe 0,6m bis 1,5m:	Untergrund ungebunden (z. B. Rasen)
Tritthöhe 1,5-2,0m:	Untergrund stoßdämpfend (z. B. Kies, Sand, Rindenmulch, Turnmatten etc.)

Bei freien Fallhöhen ab 2,0m muss grundsätzlich mit Seilsicherung geklettert werden.

3.1.4 Standort

Von Boulderwänden in stark frequentierten Räumen bzw. engen Fluren ist abzuraten. Da-gegen bieten sich Aussenwände von Schulen und anderen Gebäuden oftmals zum Bau einer Boulderwand an. Beim Einbau in Sporthallen ist darauf zu achten, dass die Anforderungen der DIN 18032 Teil1 (Sporthallenwände bis 2m-Höhe glatt und geschlossen) erfüllt bleiben. Die Wände müssen gegebenenfalls mit Matten abgesichert werden.

3.2. Toperope-Wände

Toperope Wände dürfen nur von sachkundigen Personen montiert werden und müssen der Norm DIN EN 12572 für künstliche Kletterwände entsprechen.

3.2.1 Sicherungseinrichtungen

Jede Kletterwand muss an einer deutlich sichtbaren Stelle mit folgenden Angaben gekennzeichnet sein: Name des Herstellers und Lieferers, Name des Aufstellers, Datum der Montage, maximale Anzahl an Kletterern in der Wand, entsprechende Last der maximalen Anzahl an Kletterern.

Alle Sicherungspunkte (Einzel-Sicherungspunkte/Einfach-und Mehrfach-Toperope-Vorrichtung am Ausstieg/Einzel- und Mehrfach-Boden-Sicherungspunkte/Standhaken) müssen entsprechend der Abstandsvorgaben der DIN EN 12572 angebracht und vor der Inbetriebnahme einer Prüfung unterzogen werden (vgl. 4.2.3 Prüfung und Wartung)

3.2.2 Sicherungsausrüstung

Ab einer Kletterhöhe von 2,0m muss grundsätzlich mit Seilsicherung geklettert werden. Es dürfen für die Sicherung der Kletterer nur Bergsportausrüstungen mit CE-Kennzeichnung verwendet werden. Die Ausrüstungsgegenstände müssen vor jeder Inbetriebnahme einer Sicht- und Funktionsprüfung unterzogen werden (z. B. Verschlussysteme der Gurte und Karabiner intakt, Kletterseile in Ordnung, Knoten korrekt ausgeführt). Ob beim Toperope-Klettern ohne oder mit Brustgurt zusätzlich zum Hüftsitzgurt geklettert werden muss, hängt von den individuellen Bedingungen der Wand und den Kletterfähigkeiten der Schüler ab. In jedem Fall, in dem ein unkontrolliertes Stürzen möglich ist, muss der Brustgurt zusätzlich angezogen werden. Im Anfängerbereich und an Wänden mit großer Pendel-/bzw. Anprall-gefahr ist das Tragen eines Helmes dringend zu empfehlen.

3.2.3 Schutz gegen unbefugte Benutzung

Es müssen Sicherheitsvorkehrungen gegen ein spontanes Erklettern (ohne Seilsicherung bzw. Aufsicht) getroffen werden. Die sicherste Lösung ist deshalb, wenn die Wand in einem abgeschlossenen Raum installiert ist. Ist dies nicht der Fall, so muss gewährleistet sein, dass bis zu einer Höhe von 2,5m kein Griff erreichbar ist. Dies kann z. B. erfolgen durch Abschrauben der Griffe oder den Einbau einer zusätzlichen, abschließbaren Schutzwand (z. B. Rolltor, Spezialschutzmatten).

3.2.4 Prallschutz in Sporthallen

Beim Einbau einer Toperope-Wand in Sporthallenstirnwänden muss die Wand bzw. die Wandabsicherung als Prallwand ausgeführt sein (DIN 18032 Teil 1).

3.2.5 Erste-Hilfe

In unmittelbarer Nähe der Klettereinrichtungen müssen ein Notruftelefon und die entsprechenden Erste-Hilfe Materialien (Verbandkasten Typ C, fließend Wasser, Liege, Notruf-nummern-Verzeichnis) vorhanden sein.

4. Planung, Bau und Montage von künstlichen Kletterwänden

4.1 Planungsempfehlungen

Vor dem Bau oder der Montage einer künstlichen Kletterwand in der Schule sind einige grundsätzliche Vorüberlegungen anzustellen. Entscheidend für die Auswahl oder Gestaltung einer Kletterwand ist neben den vorhandenen baulichen Gegebenheiten die beabsichtigte Nutzung in Abhängigkeit zur gewünschte Zielgruppe. Während beispielsweise eine Boulderwand auf dem Pausenhof für Grundschulen einen dauerhaft hohen Aufforderungscharakter darstellt, dürften ältere Schüler/-innen eher durch Toprope- oder Vorstiegswände zur langfristigen sportlichen Aktivität angeregt werden.

In jedem Fall ist es ratsam, sich vorab mit den zuständigen Behörden abzusprechen bzw. sich fachkundige Unterstützung zu sichern. Folgende Vorgehensweise wird empfohlen:

- „ stimmen Sie die geplante Baumaßnahme mit dem zuständigen Sachkostenträger der Schule ab und holen Sie sich dessen Genehmigung ein (eine Genehmigung ist aus Haftungsgründen in jedem Fall erforderlich),
- „ lassen Sie sich von Ihrem Unfallversicherungsträger kostenlos über einzuhalten-den bauliche und sicherheitstechnische Vorgaben beraten,
- „ holen Sie sich Informationen und Ratschläge vom Fachverbänden, Fachgremien oder Kletterexperten ein,
- „ kontaktieren Sie Fachfirmen.

4.2 Bau und Montage - Eigenbau kontra Fachfirma

Hinsichtlich der Anforderungen an die Konstruktion und Montage von künstlichen Kletterwänden ist zum einen zwischen Boulder-, Toprope- und Vorstiegswänden und zum anderen zwischen selbst gebauten oder von Fachfirmen gekauften Wänden zu unterscheiden.

4.2.1 Boulderwände

Bei Kauf und Montage einer Boulderwand durch eine Fachfirma kann in der Regel davon ausgegangen werden, dass die gelieferten und montierten Wandelemente, Tritte, Griffe und Zubehör den aktuellen Sicherheitsstandards entsprechen.

Eine technische Abnahme vor der Nutzung durch Sachverständige ist in diesem Fall nicht erforderlich.

Aus Kostengründen neigen Schulen vermehrt dazu, ihre Boulderwand selbst zu planen und zu bauen. Gegen die Eigenmontage von Griffen und Tritten an geeigneten Örtlichkeiten bestehen grundsätzlich keine Einwände, sofern:

1. die erforderliche Sachkunde vorliegt,
 2. geprüfte Produkte (Griffe, Tritte, Schwerlastdübel, Schrauben etc.) verwendet werden,
- Von der Eigenmontage selbstgebauter Wandelemente oder Unterkonstruktionen ist abzuraten, da in diesem Falle eine technische Abnahme erforderlich wäre.

4.2.2 Toprope- und Vorstiegswände

Bei Toprope- und Vorstiegswänden ist aus Gründen der hohen sicherheitstechnischen Anforderungen und der erforderlichen Prüfnachweise durch Sachverständige (Konformitätserklärung, statische Prüfung, Nachweis der Bruchfestigkeit etc.) prinzipiell vom Eigenbau abzuraten.

Für selbstgebaute Wandelemente und Bauteile ist vor der ersten Inbetriebnahme der Kletterwand eine technische Abnahme durch Sachverständige nach DIN EN 12572 „Künstliche Kletterwände“ erforderlich. Geprüft werden u.a. die statische Auslegung der Kletterkonstruktion, die Verbindungsmittel und Aufnahmestruktur, die Schlagfestigkeit der Kletterflächen, die Sicherungsmittel und Belastungsfähigkeit der Sicherungspunkte. Die Prüfung muss durch ein Zertifikat nachgewiesen werden.

Auf eine technische Abnahme kann lediglich dann verzichtet werden, wenn:

1. die Lieferung und Montage durch eine Fachfirma erfolgt, (Konformitätserklärung, Baumusterprüfung des Herstellers verlangen),

2. die Lieferung der Bauteile durch eine Fachfirma erfolgt und die Endmontage von Sachkundigen unter Beachtung der Herstellervorgaben durchgeführt wird,

4.2.3 Prüfung und Wartung von künstlichen Kletterwänden

Unabhängig von der technischen Erstabnahme durch Sachverständige müssen Kletterwände, Sicherungsmittel und Bergsportausrüstungen regelmäßig gewartet und geprüft werden.

Zur Durchführung dieser Wartungen und Prüfungen sind spezielle Fachkenntnisse erforderlich. Deshalb sind diese Arbeiten von sogenannten Sachkundigen auszuführen. Als sachkundig gelten Personen, die aufgrund ihrer fachlichen Ausbildung und Erfahrung ausreichende Kenntnisse im Bereich des Klettersport vorweisen können und mit den einschlägigen Regeln und Sicherheitsstandards vertraut sind. Im Bereich der Schule kommen z.B. klettererfahrene Lehrkräfte, unterwiesene Hausmeister, einschlägig vorgebildete Handwerker oder Fachfirmen in Frage. Hinsichtlich der Zeitabstände und der Art der Prüfungen unterscheidet man zwischen Sicht-, Funktions- und jährlich wiederkehrenden Sachkundigenprüfungen.

Unter einer Sichtprüfung versteht man die Prüfung der Kletterwand und Ausrüstung auf erkennbare äußere Mängel. Die Sichtprüfung ist von jedem Lehrer/-in vor der Benutzung vorzunehmen. Darüber hinaus können Sichtprüfungen auch von unterwiesenen Hausmeistern bei deren regelmäßigen Kontrollgängen vorgenommen werden. Die Prüfungen sollten in ein Prüfbuch („Wandbuch“) eingetragen werden.

Geprüft werden müssen:

- „ alle Wandplatten (intakt, fest sitzend),
- „ alle Griffe und Tritte (fest sitzend, keine Anrisse und Beschädigungen)
- „ alle Haken (fest sitzend, keine Anrisse, nicht verbogen, richtige Platzierung)
- „ Niedersprungbereich (intakt)
- „ Bergsportausrüstung (Verschlussysteme intakt und leichtgängig, Kletterseile und Gurte intakt).

Neben den Sichtprüfungen müssen in regelmäßigen Abständen (ca. alle 1-3 Monate) Funktionsprüfungen durchgeführt werden. Unter Funktionsprüfungen sind Kontrollen der Klettereinrichtung und Ausrüstung (vgl. Sichtprüfung) auf deren sichere Funktionsfähigkeit zu verstehen. Auch diese Prüfungen sind in einem Prüfbuch schriftlich festzuhalten.

Mindestens einmal jährlich muss zusätzlich eine sogenannte Sachkundigenprüfung vorgenommen werden. Diese jährlich wiederkehrende Prüfung beinhaltet eine umfassende und detaillierte Prüfung der kompletten Kletterwand (Kletterkonstruktion und Verbindungsmittel, Sicherungseinrichtungen, Prüfbelastung der Sicherungspunkte etc.) unter Einhaltung der Herstelleranweisungen und der Vorgaben nach DIN EN 12572.

Das Prüfergebnis ist schriftlich zu dokumentieren.

5. Organisatorische Überlegungen

Aufgrund des hohen Sicherheitsanspruches beim Klettern als Schulsport müssen einige Verhaltens- und Sicherungsmaßnahmen beachtet werden. Je kleiner die Schülerzahl, desto effektiver und überschaubarer kann geklettert werden. Grundsätzlich sollte die maximale Schülerzahl einer Sportklettergruppe 15 nicht überschreiten. An entsprechend großen Wänden können demzufolge 5 Seilschaften mit jeweils drei Schülern klettern, vorausgesetzt die Schüler werden von einem zweiten Schüler gesichert. Um andere und sich selbst nicht zu gefährden muss der Kletterer in der Falllinie der Umlenkung klettern. Ein Übereinanderklettern ist zu vermeiden.

Um Verletzungen und Unfälle zu vermeiden, muss vor dem Klettern ein allgemeines und sportartspezifisches Aufwärmprogramm erfolgen.